

# BGer 6B 1265/2018 vom 4. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1265\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1265_2018)

FR: TF 6B 1265/2018 du 4 avril 2019

IT: TF 6B 1265/2018 del 4 aprile 2019

## Regeste

Teilweise Einstellung (Ehrverletzung) | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1.1

Der Privatklägerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Dies verlangt grundsätzlich, dass die Privatklägerschaft bereits adhäsionsweise Zivilforderungen geltend gemacht hat. Bei Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens wird auf dieses Erfordernis verzichtet. Im Verfahren vor Bundesgericht muss aber dargelegt werden, weshalb sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann, sofern dies, etwa aufgrund der Natur der untersuchten Straftat, nicht ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich ist. Das Bundesgericht stellt an die Begründung strenge Anforderungen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1; 137 IV 246 E. 1.3.1, 219 E. 2.4; je mit Hinweisen).

### E. 1.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe als Straf- und Zivilklägerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sei in ihrer sittlichen Ehre verletzt. Wenngleich auch juristische Personen grundsätzlich in ihrer Ehre betroffen sein können ( BGE 114 IV 14 E. 2a; 108 IV 21 E. 2; 96 IV 148 f. 71 IV 37; Urteil 6S.290/2004 vom 8. November 2004 E. 2.1.2; FRANZ RIKLIN, in Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 40 zu Vor Art. 173 StGB ), genügt dies zur Legitimation der Beschwerdeführerin nicht. Soweit sie solches damit begründet, dass sie vor dem Kantonsgericht Obwalden ein superprovisorisches Verbot zur Weiterverbreitung der Vorwürfe gegen die Gewerkschaft erwirkt habe, verkennt sie, dass deren Verhalten - und daraus abgeleitete zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten - nicht Gegenstand des Verfahrens bilden. Dabei geht es vielmehr um Ehrverletzungsdelikte durch Äusserungen Dritter gegenüber der Gewerkschaft sowie einer Lokalzeitung (vgl. Einleitung Ziff. A). Ob die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den inkriminierten Vorwürfen einen Zivilprozess auf Unterlassung gegen die B.\_\_\_\_\_ angestrengt hat, ist mithin für das vorliegende Strafverfahren irrelevant. Dabei handelt es sich um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit. Gleiches würde mit Bezug auf die Lokalzeitung gelten, wobei die Beschwerdeführerin keine entsprechenden Vorkehren behauptet. Gegenüber den beschuldigten Personen im Strafverfahren erhebt und beziffert die Beschwerdeführerin hingegen keinerlei zivilrechtlichen Ansprüche. Zwar macht sie geltend, diese Personen seien unbekannt. Wie sich aber aus der Einstellungsverfügung sowie der Beschwerde selbst ergibt und auch die Vorinstanz zutreffend ausführt, benannte die Beschwerdeführerin mehrere verdächtige Personen. Im Vorverfahren beantragte sie gar deren Einvernahme. Es

ist nicht ersichtlich, weshalb es der Beschwerdeführerin unmöglich gewesen sein soll, vor Bundesgericht darzulegen, welche Zivilforderungen gegen diese Personen geltend gemacht werden könnten. Die Verantwortlichen der Lokalzeitung, die über die Angelegenheit berichtete, sowie die Gewerkschaft hat sie im vorliegenden Zusammenhang nicht angezeigt. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

## **E. 2**

Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.